

Aktenzeichen:
29 O 591/16



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1)
- Kläger -
- 2)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Alter Steinweg 1 - 3, 20459 Hamburg, Gz.:

gegen

Kreissparkasse

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Darlehenswiderruf

hat das Landgericht Stuttgart - 29. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schmid als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.01.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 2.841,99 zu zahlen, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2017.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat, soweit die Kläger beantragt haben, für Recht zu erkennen:

Es wird festgestellt, dass die Kläger aus dem Darlehensvertrag vom 27.12.2007 und dem daraus entstandenen Rückgewährschuldverhältnis vorbehaltlich des Antrags zu 3 nur noch Zahlung eines Betrages in Höhe von € 89.739,28 schulden.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 59 % und die Beklagte 41 %.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: € 48.075,12 (ursprüngliche Klageanträge Ziff. 1 und 2: € 34.145,60; Klageantrag Ziff. 3: € 12.929,52; ursprünglicher Klageantrag Ziff. 4: € 1.000,00)

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen bereicherungsrechtlichen Anspruch nach Darlehenswiderruf und weiteren Zahlungen der Kläger.

Die Parteien schlossen am 27.12.2007 einen Immobiliendarlehensvertrag mit einer endfälligen Nettodarlehenssumme in Höhe von € 92.000,00. Der Nettozins betrug bis zum 30.11.2017 4,88 % p.a.

Die verwendete Widerrufsbelehrung lautet wie folgt:



	Kreissparkasse Ludwigsburg ImmobilienCenter Nord
Widerrufsbelehrung	Bietenheim-Bissingen, 27.12.2007 Darlehens-/Kreditkonto Nr. _____

Verbraucher

2. Mit-Darlehensnehmer

Kredittank, Verpfändung und Diebstahlversicherung verbietet
Kredittank, Verpfändung und Diebstahlversicherung - 0570 92224

Widerrufsbelehrung zu: Darlehensvertrag vom 27.12.2007

Widerrufsrecht
 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: (Name, Firma und ladungsfähige Anschrift des Kreditinstituts, ggf. Fax-Nr., E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung erhält, auch eine Internet-Adresse).
 Kreissparkasse Ludwigsburg, Schillerplatz 6, 71638 Ludwigsburg

e-mail-Adresse: info@ksklb.de

Widerrufsfolgen
 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Finanzierte Geschäfte
 Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstückes oder grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind oder wenn wir über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projektes Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den Veräußerer einseitig begünstigen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.

Ort, Datum: _____ Unterschrift des Verbrauchers _____

 Ihre Kreissparkasse

Hinweis: Jeder Verbraucher erhält ein Exemplar der Widerrufsbelehrung.

1. Bezeichnung des konkret heterellen Geschäfts, z. B. Darlehensvertrag vom ...

2. Die Frist im Einzelfall prüfen.

Mit Schreiben vom 26.10.2015 widerriefen die Kläger ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen. Nach Zurückweisung des Widerrufs durch die Beklagte mit Schreiben vom 02.12.2015 ließen die Kläger mit Anwaltsschreiben vom 11.12.2015 gegenüber der Beklagten darüber hinaus erklären, dass die weiteren Ratenzahlungen nach wie vor nur im Hinblick auf die drohende Zwangsvollstreckung aus der Grundsuld erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Widerrufs hatten die Kläger Zinszahlungen in Höhe von insgesamt € 34.145,60 geleistet. Nach Widerruf erbrachten die Kläger im Zeitraum 31.10.2015 bis 30.11.2017 Zinszahlungen in Höhe von insgesamt € 9.727,38 (26 x € 374,13, jeweils zum Monatsende). Am 30.11.2017 wurde das Darlehen schließlich durch Zahlung eines Betrages in Höhe von € 92.000,00 „abgelöst“.

Die Kläger vertreten die Auffassung, ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen wirksam widerrufen zu haben.

Die Kläger sind der Ansicht, die Widerrufsfrist habe nicht begonnen, da die verwendete Widerrufsbelehrung fehlerhaft sei. Aufgrund der in der Widerrufsbelehrung enthaltenen „Frühestens-Formulierung“ genüge die Widerrufsbelehrung nicht dem Deutlichkeitsgebot.

Auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV könne sich die Beklagte nicht berufen, da die verwendete Widerrufsbelehrung bereits aufgrund der eingefügten Fußnoten von der Musterwiderrufsbelehrung abweiche.

Weder sei die Ausübung des Widerrufsrechts rechtsmissbräuchlich - die Kläger hätten keine Kenntnis vom Widerrufsrecht gehabt - noch hätten sie ihr Widerrufsrecht verwirkt.

Aufgrund ihrer Berechnung bzgl. der Abwicklung des Darlehens - die Kläger sind der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, die nach Widerruf geleisteten Zinszahlungen zu erstatten, sowie diesbezüglich Nutzungersatz in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz herauszugeben - gelangen die Kläger zu einer Überzahlung in Höhe von € 12.929,52, deren Erstattung sie nunmehr noch im Wege der Klage geltend machen.

Die Kläger haben zu Beginn des Rechtsstreits beantragt, festzustellen, dass die primären Leistungspflichten aus dem Darlehensvertrag aufgrund des Widerrufs erloschen sind (ursprünglicher Klageantrag Ziff. 1) und dass die Kläger aus dem durch Widerruf entstandenen Rückgewährschuldverhältnis nur noch die Zahlung eines Betrages in Höhe von € 89.739,28 schulden (ursprünglicher Klageantrag Ziff. 2). Ferner haben die Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger sämtliche Zahlungen nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zurück zu gewähren, die die Kläger zwischen dem 27.10.2015 und der Rechtskraft des Urteils auf den Darlehensvertrag geleistet haben (ursprünglicher Klageantrag Ziff. 3). Schließlich haben die Kläger noch beantragt, festzustellen, dass die Beklagte aufgrund ihrer Weigerung, eine löschungsfähige Quittung hinsichtlich der Grundsuld herauszugeben, sowie der Zurückweisung des Widerrufs zum Schadensersatz verpflichtet ist (ursprünglicher Klageantrag Ziff. 4).

Aufgrund der Zahlung in Höhe von € 92.000,00 am 30.11.2017 haben die Kläger mit Schriftsatz vom 22.12.2017 die ursprünglichen Klageanträge Ziff. 1, 2 und 4 für erledigt erklärt und den Klageantrag Ziff. 3 dahingehend abgeändert, dass nunmehr die Zahlung eines Betrages in Höhe von € 12.929,52 verlangt wird.

Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen.

Die Kläger beantragen daher, für Recht zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger € 12.929,52 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung des Schriftsatzes vom 22.12.2017 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit hinsichtlich der ursprünglichen Klageanträge Ziff. 1, 2 und 4 in der Hauptsache erledigt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, es könne dahinstehen, ob die verwendete Widerrufsbelehrung fehlerhaft sei, da sie sich jedenfalls auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV berufen könne. Soweit die Widerrufsbelehrung Fußnoten enthalte, handele es sich - für jedermann erkennbar - um bloße Hinweise für den Sachbearbeiter, die sich nicht an den Darlehensnehmer richten würden.

Ferner sei die Ausübung des Widerrufsrechts rechtsmissbräuchlich, da die Kläger bereits längere Zeit vor Erklärung des Widerrufs Kenntnis von der angeblichen Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung gehabt und zudem nach Erklärung des Widerrufs vorbehaltlos die weiteren Raten gezahlt hätten.

Hinsichtlich des infolge des Widerrufs seitens der Beklagten geschuldeten Nutzungersatzes behauptet diese, lediglich Nutzungen in Höhe von 0,5 % bis 0,75 % gezogen zu haben.

Des Weiteren vertritt die Beklagte die Ansicht, dass es zu keiner Überzahlung gekommen sei. Die Zahlung am 30.11.2017 in Höhe von € 92.000,00 sei ausdrücklich nur zum Zwecke der Ablösung des Darlehens und gerade nicht zur Tilgung des nach Widerruf und Aufrechnung verbleibenden Saldos erfolgt. Da die Kläger von einer Wirksamkeit des Widerrufs ausgegangen seien, hätten sie auch gewusst, nicht zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet zu sein. Eine Rückforderung dieser Zahlung scheitere daher an § 814 BGB.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens wird auf sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zu einem Teil begründet.

I.

Den Klägern steht ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von € 2.841,99 zu.

1. Der Erstattungsanspruch in Höhe von € 2.841,99 ergibt sich aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt., 818 BGB.

a) Durch die Zahlung am 30.11.2017 in Höhe von € 92.000,00 hat die Beklagte durch Leistung der Kläger etwas erlangt.

b) Dabei erfolgte in Höhe von € 2.841,99 die Leistung ohne Rechtsgrund. Denn der Beklagten stand nach erfolgreichem Widerruf der auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen, abstellend auf den 30.11.2017, lediglich ein Betrag in Höhe von € 89.158,01 zu.

aa) Die Kläger haben ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen wirksam widerrufen.

(1) § 355 Abs. 2 S. 1 BGB a.F. setzt für den Beginn der Frist voraus, dass dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelungen des § 355 Abs. 1 S. 2 BGB enthält. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, beginnt gemäß § 355 Abs. 2 S. 3 BGB a.F. die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden.

An einer ausreichenden Belehrung der Kläger fehlt es vorliegend jedoch in Bezug auf den Beginn der Widerrufsfrist mit der Folge, dass diese zum Zeitpunkt des Widerrufs am 26.10.2015 noch nicht begonnen hatte.

Ein Verbraucher ist über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren (OLG Stuttgart MDR 2015, 1223, Rn. 42 - zitiert nach juris). Dies ist indes nicht der Fall, wenn - wie vorliegend - die Formulierung „frühestens“ verwendet wird, da der Verbraucher im Unklaren darüber gelassen wird, wann die Frist tatsächlich beginnt (BGH Ur. v. 16.07.2016, XI ZR 564/15).

(2) Die Beklagte kann sich nicht auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV berufen, da sie die Musterwiderrufsbelehrung bereits in Bezug auf die eingefügten Fußnoten einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen hat (BGH Ur. v. 16.07.2016, XI ZR 564/15).

(3) Die Ausübung des Widerrufsrechts stellt auch keine unzulässige Rechtsausübung dar.

Bei der Ausübung von Gestaltungsrechten wie der vorliegenden Art kommt es auf die Motive des Verbrauchers nicht an (OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 61 - zitiert nach juris).

Auch hat die Beklagte nicht nachgewiesen, dass die Kläger längere Zeit vor dem Widerruf bereits Kenntnis von dem noch bestehenden Widerrufsrecht hatten.

Schließlich rechtfertigt der Umstand, dass die Kläger nach erklärtem Widerruf weiter die monatlichen Raten gezahlt haben, nicht die Annahme einer unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens.

Eine Treuwidrigkeit ist zwar grds. anzunehmen, wenn der Verbraucher trotz Kenntnis von der Lösungsmöglichkeit vom Vertrag diesen vorbehaltlos weiter bedient (OLG Stuttgart Ur. v. 18.07.2017 - 6 U 177/16), vorliegend haben die Kläger jedoch bereits mit Anwaltsschreiben vom 02.12.2015 mitteilen lassen, dass weitere Zahlungen nur im Hinblick auf die drohende Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld erfolgen. Damit brachten die Kläger deutlich zum Ausdruck, nicht „freiwillig“ die weiteren Raten zu zahlen und an dem Widerruf festhalten zu wollen. Vor diesem Hintergrund können die weiteren Zahlungen nicht als im Widerspruch zum Widerruf stehend angesehen werden.

Entsprechendes gilt für die Zahlung des Betrages in Höhe von € 92.000,00 am 30.11.2017 (vgl. insoweit die nachfolgenden Ausführungen unter I. 1. b) dd).

bb) Der Schuldsaldo zum Zeitpunkt des Widerrufs betrug € 89.739,28.

Infolge des wirksamen Widerrufs schuldeten die Kläger gemäß §§ 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB der Beklagten Herausgabe der gesamten Darlehensvaluta und gemäß § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BGB die Herausgabe von Wertersatz für die Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta. Demzufolge schuldeten die Kläger € 92.000,00 (Darlehensvaluta) und € 34.843,98 (Nutzungersatz); insgesamt € 126.843,98.

Die Beklagte schuldete den Klägern die Herausgabe bereits erbrachter Zinszahlungen in Höhe von € 34.145,60. Hinzu kommt Nutzungersatz in Höhe von € 2.959,10. Hinsichtlich seiner Berechnung ist ein Wert in Höhe von 2,5 %-Punkte über dem Basiszinssatz zu Grunde zu legen (BGH Ur. v. 12.07.2016, XI ZR 564/15). Die Vermutung nach § 497 Abs. 1 S. 1 BGB vermochte die Beklagte nicht zu widerlegen, da keine Ausführungen zur konkreten Verwendung der von den Klägern gezahlten Raten erfolgten. Die Beklagte schuldete den Klägern somit insgesamt € 37.104,70.

Aufgrund der erklärten Aufrechnung ergab sich zum Zeitpunkt des Widerrufs daher ein Saldo in Höhe von € 89.739,28.

cc) Ausgehend von dem zum Zeitpunkt des Widerrufs bestehenden Schuldsaldo führt die Berücksichtigung der nach Widerruf entstandenen Ansprüche und Zahlungen zu einer Restschuld der Kläger zum 30.11.2017 in Höhe von € 89.158,01. Hinsichtlich der Berechnungsweise wird auf das Urteil des OLG Stuttgart vom 02.05.2017 - 6 U 282/16 - verwiesen. Hiernach gilt:

Restschuld	Zeitraum	Zinssatz	Zinsen	Zahlung der Kläger	Restschuld nach vorrangiger Verrechnung auf Zinsen
89.739,28	26.10. bis 31.10.2015	4,88	71,9881	374,13	89.437,14
89.437,14	01.11. bis 30.11.2015	4,88	358,7287	374,13	89.421,74
89.421,74	01.12. bis 31.12.2015	4,88	370,6225	374,13	89.418,23
89.418,23	01.01. bis 31.01.2016	4,88	369,5954	374,13	89.413,70
89.413,70	01.02. bis 29.02.2016	4,88	345,7330	374,13	89.385,30
89.385,30	01.03. bis 31.03.2016	4,88	369,4592	374,13	89.380,63
89.380,63	01.04. bis 30.04.2016	4,88	357,5225	374,13	89.364,02
89.364,02	01.05. bis 31.05.2016	4,88	369,3713	374,13	89.359,26
89.359,26	01.06. bis 30.06.2016	4,88	357,4370	374,13	89.342,57
89.342,57	01.07. bis 31.07.2016	4,88	369,2826	374,13	89.337,72
89.337,72	01.08. bis 31.08.2016	4,88	369,2626	374,13	89.332,85
89.332,85	01.09. bis 30.09.2016	4,88	357,3314	374,13	89.316,05
89.316,05	01.10. bis 31.10.2016	4,88	369,1730	374,13	89.311,09
89.311,09	01.11. bis 30.11.2016	4,88	357,2444	374,13	89.294,20
89.294,20	01.12. bis 31.12.2016	4,88	369,0827	374,13	89.289,15
89.289,15	01.01. bis 31.01.2017	4,88	370,0729	374,13	89.285,09
89.285,09	01.02. bis 28.02.2017	4,88	334,2442	374,13	89.245,20
89.245,20	01.03. bis 31.03.2017	4,88	369,8908	374,13	89.240,96
89.240,96	01.04. bis 30.04.2017	4,88	357,9418	374,13	89.224,77
89.224,77	01.05. bis 31.05.2017	4,88	369,8061	374,13	89.220,45
89.220,45	01.06. bis 30.06.2017	4,88	357,8596	374,13	89.204,18
89.204,18	01.07. bis 31.07.2017	4,88	369,7208	374,13	89.199,77
89.199,77	01.08. bis 31.08.2017	4,88	369,7025	374,13	89.195,34
89.195,34	01.09. bis 30.09.2017	4,88	357,7588	374,13	89.178,97
89.178,97	01.10. bis 31.10.2017	4,88	369,6163	374,13	89.174,46



89.174,46	01.11. bis 30.11.2017	4,88	357,6751	374,13	89.158,01
-----------	-----------------------	------	----------	--------	-----------

dd) Unter Berücksichtigung der Zahlung am 30.11.2017 in Höhe von € 92.000,00 beträgt die Überzahlung und somit der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB € 2.841,99.

Entgegen der Ansicht der Beklagten erfolgte die Zahlung am 30.11.2017 in Höhe von € 92.000,00 nicht ausschließlich zum Zwecke der Ablösung des Darlehens.

Die Tilgungsbestimmung ist als zumindest geschäftsähnliche Handlung auslegungsfähig, wobei stets der interessengerechte Wille des Leistenden, der sich aus den näheren Umständen der Zahlung ergeben kann, zu ermitteln ist (Dennhardt in BeckOK zum BGB, Stand 01.11.2017, § 366 Rn. 6, 9).

Es mag zutreffend sein, dass die Kläger den Betrag in Höhe von € 92.000,00 in erster Linie zur Ablösung des Darlehens an die Beklagte gezahlt haben. Allerdings kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Kläger zum Zeitpunkt der Zahlung bereits ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen widerrufen hatten. Abstellend auf die Interessenlage der Kläger ist daher davon auszugehen, dass diese mit der Zahlung - im Falle der Wirksamkeit des Widerrufs - auch den aufgrund des Widerrufs und der Aufrechnung verbleibenden Saldo begleichen wollten.

c) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der bereicherungsrechtliche Anspruch auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Es ist nicht erkennbar, dass die Kläger zum Zeitpunkt der Zahlung Kenntnis von der exakten Höhe des nach Widerruf und Aufrechnung verbleibenden Saldos hatten.

2. In Bezug auf den ursprünglichen Klageantrag Ziff. 2 ist festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Insoweit wird auf die Ausführungen unter I. 1. b) bb) verwiesen. Infolge der späteren Zahlung der Kläger in Höhe von € 92.000,00 ist die Zahlungsverpflichtung der Kläger erloschen.

Soweit die Kläger hinsichtlich der ursprünglichen Klageanträge Ziff. 1 und 4 beantragen, festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat, ist die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des Klageantrags Ziff. 1 war die Klage bereits unzulässig (BGH Urte. v. 21.02.2017, XI ZR 467/15). Der Feststellungsantrag Ziff. 4 war ebenfalls unzulässig, da die Kläger die Wahrscheinlichkeit eines auf die Verletzungshandlung zurückzuführenden Schadens nicht substantiiert dargelegt haben.

II.

Die Entscheidung über die Nebenforderungen resultiert aus §§ 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 48 GKG, 3 ZPO.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf beschrieben.

Dr. Schmid
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 16.03.2018

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle